

Bodenbedeckungsarten

Humusierte Flächen

Bearbeitungs-Datum 01.11.2021

Version 1.0

Autor Amt für Geoinformation

Dateiname agi-hbav-bodenbedeckung-humusierte-flaechen-beispiele-de.docx

Inhaltsverzeichnis

1.	Übersicht		
2.	Beispiele humusierte Flächen	4	
2.1	Acker, Wiese, Weide	5	
2.2	Intensivkultur	5	
2.3	Gartenanlage	5	
2.4	Hoch- und Flachmoor		
2.5	Übrige humusierte Flächen	6	
3.	Dokument Protokoll	7	

1. Übersicht

Folgende Bodenbedeckungsarten werden unterschieden:

Gebäude			
befestigt		Strasse_Weg	
		Trottoir	
		Verkehrsinsel	
		Bahn	
		Flugplatz	
		Wasserbecken	
		uebrige_befestigte	
humusiert	Х	Acker_Wiese_Weide	
	Х	Intensivkultur	Reben
	Х		uebrige_Intensivkultur
		Gartenanlage	
		Hoch_Flachmoor	(im Kanton Bern nicht zu erheben)
	(X)	uebrige_humusierte	
Gewaesser		stehendes	
		fliessendes	
	(X)	Schilfguertel	
bestockt		geschlossener_Wald	
	(X)	Wytweide	Wytweide_dicht
	(X)		Wytweide_offen
	(X)	uebrige_bestockte	(inklusive Weidwald)
vegetationslos		Fels	
		Gletscher_Firn	
		Geroell_Sand	
		Abbau_Deponie	
		uebrige_vegetationslose	

- X = werden durch die Landwirtschaft als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt
- (X) = werden durch die Landwirtschaft teilweise als landwirtschaftliche Nutzfläche anerkannt

Grundsätzlich sind die aus der Vogelperspektive ersichtlichen Bodenbedeckungsarten nach dem oben aufgelisteten Wertebereich zu definieren. Auf Abweichungen wird unter der Bodenbedeckungsart pro «BBArt» hingewiesen.

Bei nicht zu erhebenden Bauten (Mauern, usw.) ist für die Abgrenzung der Bodenbedeckungsflächen immer die Linie gegen den öffentlichen Grund massgebend. Wo dieses Kriterium nicht greift, soll die im Gelände auf dem tieferen Niveau liegende Linie aufgenommen werden.





2. Beispiele humusierte Flächen

Humusierte Flächen umfassen den gewachsenen Boden ohne die bestockten Flächen.

Weiterführende Informationen

- TVAV Art. 16

2.1 Acker, Wiese, Weide

Eine Abtrennung zwischen Acker, Wiese und Weide wird nicht erhoben. Hosteten (= Baumgärten) werden, im Gegensatz zu Intensivkulturen, in der Bodenbedeckungsart «Acker_Wiese_Weide» erhoben.

Weiden werden, je nach Gebiet, bis auf eine Höhe von ca. 2'400 Meter über Meer als Bodenbedeckungsart «Acker_Wiese_Weide» erhoben, darüber als «BBArt uebrige_vegetationslose».

2.2 Intensivkultur

Die Intensivkulturen werden in «Reben» und «uebrige_Intensivkultur» unterschieden. Zur «BBArt uebrige_Intensivkultur» gehören insbesondere Obstkulturen, Gärtnereien und Baumschulen (inkl. Weihnachtsbaumkulturen).

2.3 Gartenanlage

Zur «BBArt Gartenanlage» gehören Hausumschwung, Schrebergärten, Campingplätze, Freizeitgärten, Parkanlagen, Kinderspielplätze, Fussballfelder, Siedlungsgehölze (in Bauzonen), Gartenbestockungen, Gartengebüsche, Rasen/Kunstrasen, Badeanstalten, Friedhöfe usw.

Ebenfalls zur «BBArt Gartenanlage» gehören kleinere Pumptracks (äussere Abgrenzung) – grössere Anlagen sollten als «uebrige befestigte» Fläche erhoben werden.

Gemüsegärten für den Eigenbedarf, die innerhalb oder angrenzend an die Bodenbedeckungsart «Gartenanlage» liegen, werden ebenfalls noch der «BBArt Gartenanlage» zugeordnet, sofern sie mit einer Einfriedung umgeben sind.

Wenn ein Teil der Hausparzelle, die an die Landwirtschaftszone grenzt, landwirtschaftlich genutzt wird, ist ebenfalls die «BBArt Acker Wiese Weide» auszuscheiden.

Baumgärten gehören zur landwirtschaftlichen Nutzfläche. Sie sind nicht als «BBArt Gartenanlage» zu erheben, sondern der «BBArt Acker_Wiese_Weide» (Hosteten) oder «uebrige_Intensivkultur» (Obstkulturen) zuzuteilen.

Golfplätze werden in der Regel nicht landwirtschaftlich genutzt und sind deshalb als «Gartenanlage» auszuscheiden. Golfplätze werden ohne Unterteilung in Green, Bunker und Abschlagplätze als Gartenanlagen erfasst. Innerhalb der Golfplätze sind Wege, Gewässer, bestockte Fläche und Ähnliches gemäss den Flächenkriterien zu erheben.

2.4 Hoch- und Flachmoor

Die Erhebung von Hoch- und Flachmooren in der amtlichen Vermessung kann in der vorgegebenen Struktur aus den folgenden Gründen nicht als Bodenbedeckungsart erfolgen:

- Überschneidungen innerhalb der vorgegebenen Bodenbedeckungsarten des Bundes, zum Beispiel können Moorgebiete auch im Wald sein. Bei Schilfgürteln handelt es sich um besondere Moorvegetationen.
- Moorgebiete, nach pflanzensoziologischen Kriterien abgegrenzt, umfassen riesige Flächen, welche durch den Laien als Wiesen angesprochen werden und landwirtschaftlich als landwirtschaftliche Nutzflächen (LN) gelten. Es macht wenig Sinn, dass die amtliche Vermessung mit grossem Aufwand Erhebungen betreibt, welche das Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) ebenfalls vornimmt.

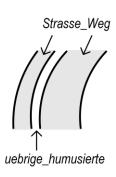
Deshalb wird im Kanton Bern auf die Erhebung der «BBArt Hoch Flachmoor» verzichtet.

2.5 Übrige humusierte Flächen

Zur «BBArt uebrige_humusierte» gehören insbesondere Grünstreifen bei Verkehrsanlagen, Bachborde, Gelände um Scheibenstände und Böschungen.

Markante künstliche Böschungen können aufgenommen werden (zum Beispiel entlang von Strassen, Bahnen und Gewässer), sofern sie mindestens 3 Meter hoch sind. Nicht zu erheben sind Böschungen, welche Veränderungen unterliegen, zum Beispiel bei der «BBArt Abbau Deponie».





Dokument Protokoll 3.

agi-hbav-bodenbedeckung-humusierte-flaechen-beispiele-de.docx Amt für Geoinformation Dateiname

Autor

Änderungskontrolle

Version	Name	Datum	Bemerkungen
1.0	Amt für Geoinformation	01.11.2021	neues Dokument